

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5b bzw. der Tarifstelle 10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 6**  
**Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, 17.12.2020

Eliza Diekmann  
Bürgermeisterin